

Legende zu den Pflanzenschutztabellen

Allgemein	LWF	Laubwandfläche	
	k.A.	Keine Angabe in der Datenbank der Zulassungsbehörde (BVL)	
	F	anwendungsbedingt keine Wartezeit	
	(G)	Mittel genehmigt nach Art. 51 VO (EG) 1107/2009	
Bienen	B1	bienengefährlich	
	B2	bienengefährlich, außer bei der Anwendung bis 23:00 Uhr außerhalb des täglichen Bienenflugs	
	B3	nicht bienengefährlich aufgrund der Anwendungstechnik	
	B4	nicht bienengefährlich	
Raubmilben	I	nicht raubmilbensschädigend	
	II	schwach raubmilbensschädigend	
	III	raubmilbensschädigend	
Abstand Gewässer in m		Einzuhaltender Mindestabstand in Meter ab der Böschungsoberkante des Gewässers, abhängig vom Gerät und dessen Eintragung in das Verzeichnis der verlustmindernden Geräte vom Julius Kühn Institut (JKI).	
		5/10	Gemäß PflSchAnwV § 4a (1) gilt ein Mindestabstand von 10 m zu angrenzenden Gewässern einzuhalten. Abweichend beträgt der einzuhaltende Mindestabstand 5 m, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden ist. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum beginnt mit dem 08.09.21.
		n.a.	Nicht anwendbar, mit Ausnahme der Abstand zum Gewässer beträgt mehr als 100 m
NT – Auflagen		Abstandsauflagen zu terrestrischen Strukturen (Hecken, Grünstreifen, Saumbiotope).	
		101-109	Erläuterung auf Seite 29 der Rebschutzbroschüre oder in der Datenbank der Zulassungsbehörde (BVL)
		Cu ¹	NT620
		Cu ²	NT620-1, NT621-1, NT622, NT623
		Cu ³	NT620-2, NT621-1, NT622, NT623
Herbizide		Anwendung gegen	Auflagentexte sind über die Datenbanken der Zulassungsbehörde (BVL) oder über PS Info Weinbau zu entnehmen.
		J	Nur in Junganlagen und Tafeltrauben nach Artikel 51 EU-VO 1107/2009 beschränkt

Für alle Pflanzenschutzmitteltabellen gilt: Keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. In jedem Fall sind die Anwendungsvorschriften des Herstellers genau einzuhalten.

